

Nr. 352D

03.08.2010

# BOFAXE



## Folterchef der Roten Khmer in Kambodscha zu 35 Jahren Haft verurteilt – Extraordinary Chamber in the Courts of Cambodia for the Prosecution of Crimes Committed during the Period of Democratic Kampuchea (ECCC) spricht erstes Urteil

### Autor / Nachfragen

#### Dipl. iur. Lars Kramm

Wissenschaftl. Mitarbeiter  
Lehrstuhl für Staats- und Ver-  
waltungsrecht, Umweltrecht und  
Öffentliches Wirtschaftsrecht  
(Prof. Dr. Detlef Czybulka)  
Juristische Fakultät  
Universität Rostock

#### Nachfragen:

Lars.Kramm@uni-rostock.de

### Webseite

<http://www.ifhv.de>

### Fokus

„Der frühere Chef des Folter-  
gefängnisses Tuol Sleng,  
*Kaing Guek Eav*, genannt  
,Duch', wurde wegen Verbrechen  
gegen die Menschlichkeit,  
Kriegsverbrechen, Folter  
und Mord zu 35 Jahren Haft  
verurteilt. Das sogenannte  
Rote-Khmer-Tribunal in Kam-  
bodscha sah es als erwiesen  
an, dass der heute 67-Jährige  
für den qualvollen Tod von  
mehr als 12.000 Gefängnisin-  
sassen mitverantwortlich war  
und deren Leid vorsätzlich  
verursacht hat.“

Tagesschau v. 26. Juli 2010,  
<http://www.tagesschau.de/ausland/rotekhmer110.html>.  
<http://www.eccc.gov.kh>.  
<http://www.unakt-online.org>.  
[http://www.spiegel.de/thema/rote\\_khmer/](http://www.spiegel.de/thema/rote_khmer/).

Nur drei Jahre, acht Monate und 20 Tage hat die Herrschaft des Regimes der Roten Khmer in Kambodscha gedauert und doch hat sie geschätzten zwei bis drei Millionen Kambodschanern das Leben gekostet. Zwischen dem 17. April 1975 und dem 6. Januar 1979 befand sich das Demokratische Kampuchea zudem mit der Volksrepublik Vietnam in einem internationalen bewaffneten Konflikt.

Für die Aufarbeitung der Verbrechen des Regimes hat Kambodscha, ähnlich wie Sierra Leone, das Modell der *Ad-hoc*-Tribunale gewählt. Die beiden Sondergerichtshöfe für diese Länder sind Tribunale mit besonderer Struktur. Sie wurden nicht wie die Internationalen Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien (ISTGHJ) und Ruanda (ISTGHR) durch Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (VN) errichtet oder – wie der Internationale Strafgerichtshof (ISTGH) – durch einen multilateralen Vertrag, sondern durch ein bilaterales Abkommen zwischen der jeweiligen Regierung und den Vereinten Nationen. Im Unterschied zum Sondergerichtshof für Sierra Leone, der eine internationale Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit ist, handelt es sich bei den ECCC um Sonderkammern innerhalb des nationalen Gerichtssystems von Kambodscha. Beide Gerichte sind mit einer unterschiedlichen Anzahl von internationalen Richtern besetzt. Im Gegensatz zu Sierra Leone sind die internationalen Richter in den kambodschanischen Sonderkammern in der Minderheit. Das Statut der Sonderkammern stellt jedoch sicher, dass jeweils mindestens ein internationaler Richter zustimmen muss.

Zudem umfasst das Statut der Sonderkammern die anzuwendenden Straftatbestände. Kapitel II des Statuts bestimmt als Straftatbestände in Artikel 3: alle Arten von Mord, Totschlag, Folter und religiöser Verfolgung, wie sie im kambodschanischen Strafgesetzbuch von 1956 vorgesehen waren, in Artikel 4: Völkermord im Sinne der Völkermordkonvention von 1948, in Artikel 5: Verbrechen gegen die Menschlichkeit wie Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation, Freiheitsberaubung, Folter, Vergewaltigung, Verfolgung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen und andere unmenschliche Handlungen, in Artikel 6: schwere Verstöße gegen die Genfer Konventionen von 1949, in Artikel 7: die Zerstörung von Kulturgütern im Sinne der Haager Konvention von 1954 sowie in Artikel 8: Verbrechen gegen international geschützte Personen im Sinne des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen von 1961. Höchststrafe ist lebenslange Freiheitsstrafe; die Todesstrafe ist in Kambodscha nicht vorgesehen.

Seit dem Ende des Bürgerkrieges 1998 haben die Königliche Regierung von Kambodscha und die Vereinten Nationen gemeinsam an der Umsetzung dieses neuen Typs eines gemischt national-internationalen Tribunals gearbeitet. Die Verhandlungen mit den Vereinten Nationen waren lang und kompliziert und führten erst im Jahr 2003 zu einer Festlegung über die internationale Beteiligung (UN Doc. A/RES/57/228B; UN Doc. A/60/565).

Der Angeklagte *Kaing Guek Eav*, genannt *Duch*, wurde am 17. November 1942 im Dorf Poev Veuy geboren. Er war erst stellvertretender Sekretär, dann Sekretär des S-21, einem Gefängnis, das weithin auch als „Tuol Sleng“ bekannt war. Mehr als 15.000 Häftlinge wurden hingerichtet oder starben Berichten zufolge an Folter und/oder schlechten Haftbedingungen im S-21. Von den zehntausenden Insassen des Foltergefängnisses sind nur sieben mit dem Leben davongekommen. Nach seiner Beförderung zum Sekretär des S-21 im März 1976 überwachte *Duch* weiterhin persönlich die Verhöre von Gefangenen. Im S-21 befanden sich neben kambodschanischen und vietnamesischen Zivilisten auch vietnamesische Kriegsgefangene. Im August 2008 befanden die beiden Untersuchungsrichter, dass es genügend Beweise gebe, um *Duch* wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schweren Verletzungen der Genfer Konventionen von 1949 anzuklagen. Obwohl die Untersuchung gezeigt habe, dass *Duch* kein Führungsmitglied des Demokratischen Kampuchea war, habe er aufgrund seiner hierarchischen Autorität und seiner persönlichen Teilnahme eine hohe Verantwortung für die Verbrechen und schweren Verstöße übernommen. Die Anklage wurde noch um die heimischen Verbrechen des Mordes und der Folter ergänzt. Vor und nach seiner Tätigkeit für die Roten Khmer arbeite *Kaing Guek Eav* als Mathematiklehrer. 1999 wurde er von Journalisten entdeckt und vom kambodschanischen Militär verhaftet. Sein Prozess begann, nach einer ersten Anhörung am 17. und 18. Februar, am 30. März 2009. Das Tribunal verurteilte *Duch* am 26. Juli 2010 zunächst zu 35 Jahren Haft. Weil er aber schon seit vielen Jahren inhaftiert ist, wurden ihm insgesamt 16 Jahre der Strafe erlassen.

Weitere Verfahren gegen höherrangige Rote Khmer sind noch anhängig. Das nächste Urteil wird gegen *Nuon Chea*, den ehemaligen stellvertretenden Parteisekretär, kommissarischen Premierminister und Vizepräsidenten des Zentralen Militärkomitees, erwartet. Das Verfahren befindet sich jedoch noch in der Untersuchungsphase.

### Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.